

Beginn: 18:30 Uhr
 Ende: 19:25 Uhr

Sitzung-Nr: 02/sr/013/2025
 WP.: 2024/2029

NIEDERSCHRIFT

über die am 12.11.2025 im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt, Hauptstraße 20, 76855 Annweiler am Trifels stattgefundene 12. Sitzung des Stadtrates der Stadt Annweiler am Trifels

Zeit, Ort und Tagesordnung wurden am 07.11.2025 öffentlich bekannt gemacht (§ 34 Abs. 6 GemO)
 Alle Ratsmitglieder wurden am 03.11.2025 schriftlich eingeladen.
 Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder gemäß § 29 GemO: 23
 Zahl der Beigeordneten: 3, stimmberechtigte Beigeordnete: 2

Zu Beginn der Sitzung waren anwesend:

Stadtbürgermeisterin

Carmen Winter	
---------------	--

Beigeordneter und Ratsmitglied

Florian Funk	ab TOP 7
--------------	----------

Beigeordnete

Britta Horn	
-------------	--

Ratsmitglieder

Iris Grötsch	
--------------	--

Angelika Hornbach	ab TOP 5
-------------------	----------

Hans-Peter Schmitt	
--------------------	--

Alexandra Schnetzer	
---------------------	--

Michael Zürn	
--------------	--

Dr. Anna Botham-Edighoffer	
----------------------------	--

Marco Becker	
--------------	--

Andreas Mazzoli	
-----------------	--

Katja Heißler	
---------------	--

Michael Denzer	
----------------	--

Andrea Schneider	
------------------	--

Anna-Lena Schnitzler-Walz	
---------------------------	--

Elisabeth Freudenmacher	
-------------------------	--

Maximilian Schwarz	
--------------------	--

Marco Pannitto	
----------------	--

Christine Bergdoll	
--------------------	--

Emil Straßner	
---------------	--

Artur Bretz	ab TOP 7
-------------	----------

Ortsvorsteher

Andreas Hauck	
---------------	--

Verwaltung

Christian Burkhart	
--------------------	--

stellv. Werksleiter Stadtwerke Annweiler	bis TOP 19.2
--	--------------

Klaus Hüther	
--------------	--

Reiner Paul	bis TOP 19.2
-------------	--------------

Alexander Trapp	
-----------------	--

Schriftführer

Alexander Engel	
-----------------	--

Abwesend:***Erster Beigeordneter und Ratsmitglied***

Benjamin Burckschat	entschuldigt
---------------------	--------------

Ratsmitglieder

Romy Schwarz	unentschuldigt
Martin-Louis Schmidt	entschuldigt

Tagesordnung:**A. Öffentlicher Teil**

- 1 Verpflichtung eines Ratsmitgliedes
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
- 4 Informationen über die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten durch die Stadtbürgermeisterin gem. § 8 der Hauptsatzung der Stadt Annweiler am Trifels
- 5 Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Stromentgelte sowie der Wassergebühren für das Wirtschaftsjahr 2026
Vorlage: 02/975/VI/066/2025
- 6 Neufassung der Betriebssatzung der Stadtwerke Annweiler am Trifels
Vorlage: 02/974/VI/065/2025
- 7 Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Nutzungsgebühren für den Hohenstaufensaal
- 8 Bauangelegenheiten
- 9 Auftragsvergaben
- 9.1 Beratung und Beschlussfassung über die Erneuerung der EDV-Ausstattung
- 9.2 Beratung und Beschlussfassung über dringliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Entwässerung und Verkehrssicherheit im Stadtgebiet Annweiler am Trifels
- 9.3 Weitere Auftragsvergaben
- 10 Verkehrsangelegenheiten
- 11 Anträge und Anfragen
- 12 Informationen
- 12.1 Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm - Besprechung mit Kommunalaufsicht
- 12.2 Weitere Informationen

Der Vorsitzende begrüßte die Anwesenden, stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnete die Sitzung. Einwände gegen die Niederschrift der letzten Sitzung wurden keine erhoben.

1 Verpflichtung eines Ratsmitgliedes

Die Stadtbürgermeisterin belehrt Herrn Marco Pannitto über die Rechte und Pflichten eines Ratsmitglieds und verpflichtet ihn per Handschlag als neues Stadtratsmitglied.

2 Einwohnerfragestunde

Es wird gefragt, warum die Stadt nicht ihre Zusage eingehalten hat, dass sie über den Gerichtstermin im Verfahren Stadt ./ Neubrech informiert. Der Termin am 16.10.2025 sei mit Schreiben vom März 2025 bekannt gewesen.

Der Gerichtstermin ist erst im April 2026 und ist erst seit Oktober 2025 der Stadt bekannt.

3 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO

Stadtbürgermeisterin Carmen Winter ist nach § 22 GemO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen und begibt sich in den Zuhörerbereich.

Den Vorsitz zu diesem Tagesordnungspunkt übernahm die Beigeordnete Britta Horn.

Folgende Spenden sind eingegangen:

Zweck	Spender	Wohnort	Betrag
Heimatspflege	Franz und Antje Strepp	Annweiler am Trifels	500,00 €
Heimatspflege	Manfred und Sandra Schumacher	Völkersweiler	214,00 €
Heimatspflege	Frisör Martin Winter	Annweiler am Trifels	500,00 €
Heimatspflege	Joachim Graf	Landau-Arzheim	500,00 €

Der Stadtrat beschließt einstimmig die Spenden anzunehmen.

4 Informationen über die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten durch die Stadtbürgermeisterin gem. § 8 der Hauptsatzung der Stadt Annweiler am Trifels

Der Stadtrat wird gemäß § 8 der Hauptsatzung informiert.

5 Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Stromentgelte sowie der Wassergebühren für das Wirtschaftsjahr 2026 Vorlage: 02/975/VI/066/2025

Wasserentgelte

Die Stadtwerke Annweiler am Trifels betreiben die öffentliche Wasserversorgung als Eigenbetrieb der Stadt Annweiler am Trifels. Grundlage für die Entgeltgestaltung sind die Allgemeine Wasserversorgungssatzung vom 22. März 2018 sowie die Entgeltsatzung zur Wasserversorgung in der jeweils geltenden Fassung.

Das derzeit gültige Preisblatt für die Wasserversorgung gilt seit dem 01.01.2025 und legt folgende Entgelte fest:

Entgeltart	Bemessungsgrundlage	Nettopreis (€)	Bruttopreis (€)
Wasserverbrauchsgebühr	je m ³ Wasserverbrauch	1,85	1,98
Wiederkehrender Beitrag	je m ² beitragspflichtige Grundstücksfläche	0,20	0,21

Einmalige Beiträge für Wasserleitungen – Neubaugebiete	–	4,74	5,07
Einmalige Beiträge für Wasserleitungen – Ortsbereiche –		2,73	2,92
Einmalige Beiträge übrige Anlagen	–	2,07	2,21

Entwicklung der Kosten und Ertragslage

Die Kostenstruktur des Eigenbetriebs Wasser zeigt im abgelaufenen Wirtschaftsjahr 2025 keine signifikanten Veränderungen. Wesentliche Kostenpositionen wie Energiekosten, Fremdleistungen, Personalaufwand sowie Unterhaltungsmaßnahmen lagen im Rahmen der Wirtschaftsplanung und ermöglichten eine ausgeglichene Ergebnislage.

Auch für das Wirtschaftsjahr 2026 ist aufgrund der stabilen Aufwendungen sowie der unveränderten kalkulatorischen Verzinsung und Abschreibung **keine Anpassung** der Wasserentgelte erforderlich.

Die bestehenden Entgelte decken die voraussichtlichen Kosten der Wasserversorgung weiterhin vollständig im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Rheinland-Pfalz.

Bewertung und Empfehlung

Die Beibehaltung der Entgelte gewährleistet weiterhin eine kostendeckende, aber sozial ausgewogene Wasserversorgung. Eine Erhöhung der Entgelte ist unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen nicht angezeigt, eine Senkung würde dagegen die gebotene Kostendeckung gefährden.

Der Werkausschuss empfiehlt daher, die bestehenden Entgelte für das Jahr 2026 unverändert fortzuführen. Das Preisblatt wird redaktionell angepasst (Datumsänderung auf „gültig ab 01.01.2026“), inhaltlich jedoch nicht verändert.

Stromtarife

Mit Wirkung zum 01.01.2026 werden die Netzentgelte des vorgelagerten Netzes im Rahmen des zwischen den überregionalen Netzbetreibern und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz vereinbarten Entlastungspakets spürbar reduziert.

Diese Senkung der vorgelagerten Netzentgelte ermöglicht es den Stadtwerken Annweiler am Trifels, die Strompreise für alle Tarifkunden (Grundversorgung, Sonderverträge, Doppeltarifkunden) um **2,38 ct/kWh brutto** zu senken.

Die Preisanpassung erfolgt gleichmäßig über alle Tarifprodukte, unabhängig von der jeweiligen Verbrauchsstruktur.

Bisherige Tarife

Die derzeit gültigen Preisblätter (gültig ab 01.01.2025) sehen u. a. folgende Verbrauchspreise vor:

Grundversorgung (TRI-Strom GV): 40,68 ct/kWh brutto

Sondervertrag TRI-Strom: 36,99 ct/kWh brutto

Preisblatt_SV_01.01.2025_SKZ 20...

Weitere Preisbestandteile (Grundpreise, Abgaben, Steuern etc.) bleiben unverändert.

Neue Tarife ab 01.01.2026

Zur Weitergabe der Entlastung werden die Strompreise in allen Tarifen um 2,38 ct/kWh brutto reduziert.

<u>Tarif</u>	<u>bisher</u>	<u>neu</u>
TRI-Strom GV (Grundversorgung)	40,68 ct/kWh	38,30 ct/kWh
TRI-Baustrom GV	40,68 ct/kWh	38,30 ct/kWh
TRI-Allgemeinstrom GV	40,68 ct/kWh	38,30 ct/kWh
TRI-Strom (Sondervertrag)	36,99 ct/kWh	34,61 ct/kWh
TRI-Strom öko lokal	37,80 ct/kWh	35,42 ct/kWh

Die Grundpreise (Fixkosten) bleiben unverändert.

Die Stadtwerke Annweiler am Trifels geben die gesunkenen vorgelagerten Netzentgelte über die tatsächlich gesunken Netzentgelte von 2,07 ct./kWh mit 2,38 ct./kWh an ihre Kundinnen und Kunden weiter. Bei einem durchschnittlichen Haushalt ergeben sich daraus jährliche Einsparungen von rd. 100 € im Jahr.

Wirtschaftliche Auswirkungen

Umsatzminderung: ca. 2,38 ct/kWh × prognostizierter Absatzmenge 13 GWh = ≈ 309.000 € p. a..
Davon nicht durch vorgelagerte Netzentgelte eingesparte Umsatzminderung = 40.300 € p. a.

Der Stadtrat beschließt einstimmig die Wasserentgelte und Wiederkehrenden Beiträge unverändert zu belassen und stimmt der Senkung der Strompreise zum 01.01.2026 um brutto 2,38 ct./KW/h bei unverändertem Grundpreis zu.

Die Stadtwerke Annweiler am Trifels werden beauftragt, die geänderten Preisblätter zu veröffentlichen und alle betroffenen Kunden rechtzeitig gemäß § 5 StromGVV bzw. § 41 Abs. 5 EnWG zu informieren.

6 Neufassung der Betriebssatzung der Stadtwerke Annweiler am Trifels Vorlage: 02/974/VI/065/2025

1. Ausgangslage und Anlass der Neufassung

Die bisherige Betriebssatzung der Stadtwerke Annweiler am Trifels stammt aus dem Jahr 2011. Seitdem haben sich rechtliche Rahmenbedingungen, insbesondere die Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) sowie das Landeswassergesetz (LWG) und das Kommunalabgabengesetz (KAG) mehrfach geändert. Zudem wurden die betrieblichen Aufgaben der Stadtwerke durch neue Beteiligungen und die Übernahme der Betriebsführung für Einrichtungen der Verbandsgemeinde im Bereich Regenerative Energien erweitert.

2. Zielsetzung der Änderung

Ziel der Neufassung ist die Anpassung der Satzung an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen und die tatsächliche Organisationsstruktur der Stadtwerke. Die Satzung soll die Leitungsbefugnisse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten klar regeln und zugleich eine moderne, rechtssichere Kontroll- und Steuerungsstruktur gewährleisten.

3. Wesentliche Änderungen im Überblick

Die neue Betriebssatzung enthält folgende wesentliche Neuerungen:

Grundstruktur und Systematik

Alt (2011)	Neu (2025)
Paragrafenanzahl	8 (§§ 1–8)
	9 (§§ 1–9)

Neue Paragraphen –

§ 4 „Aufgaben des Einrichtungsträgers“

Titelstruktur klassisch nach EigAnVO (Werk, Bürgermeister, Werkleitung), modernisiert, stärker am kommunalen Organisationsrecht RLP ausgerichtet

Formulierungenknapp, eher formal erweitert, rechtssystematisch genauer (viele Verweise auf GemO, EigAnVO und LWG RLP)

§ 1 – Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

Alt (2011):

Kombination von Wasserwerk und Elektrizitätswerk zu einem Eigenbetrieb. Zweck: Versorgung mit Wasser und Strom, Eigenerzeugung regenerativer Energie. Möglichkeit zu Tätigkeiten auch außerhalb des Stadtgebiets (§ 85 Abs. 1 GemO).

Neu (2025):

Deutlich präzisiert:

Detaillierte Aufgabenbeschreibung nach Sparten:

- Wasserversorgung: Bezug auf § 48 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LWG (Trink-/Löschwasserversorgung).
- Energieversorgung: Vertrieb, Verteilung, Messstellenbetrieb ausdrücklich benannt.
- Beteiligungsverwaltung: Ermächtigung, Beteiligungen zu halten (z. B. Erneuerbare Energien, Gasversorgung).
- Betriebsführung für VG-Eigenbetriebe: Aufnahme der technischen/kaufmännischen Betriebsführung für VG Annweiler im Rahmen von Verträgen.

Rechtsgrundlagen zur Abgabenerhebung: Eigenständige Ermächtigung zur Bescheiderstellung nach KAG RLP. Benutzungszwang: ausdrückliche Regelung, dass der Eigenbetrieb über Anschluss- und Benutzungszwang entscheiden darf.

Bewertung:

Die neue Fassung integriert kommunalabgabenrechtliche Zuständigkeiten, Beteiligungsverwaltung und Betriebsführungsaufgaben — deutlich erweiterter Aufgabenrahmen.

§ 4 (neu) – Aufgaben des Einrichtungsträgers

Neu aufgenommen 2025, fehlte 2011 völlig.

- Legt fest, was dem Stadtrat vorbehalten bleibt, z. B.:
- Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
- Jahresabschluss und Gewinnverwendung,
- Bestellung der Werkleitung,
- Satzungsbeschlüsse und Tarife.
- mittel- und langfristige Planung.

Bewertung: Systematisch korrekt, weil die Aufgaben des Stadtrats nun explizit abgegrenzt sind – stärkt das Verhältnis Stadtrat ↔ Werkleitung ↔ Werkausschuss.

§ 5 – Werkausschuss

Alt (2011):

- 8 Mitglieder, Beschlüsse zu Mehr- und Mehrausgaben (§§ 16, 17 EigAnVO).
- Zustimmung zu Verträgen > 15 000 €, Personalentscheidungen zu Beamten usw.
- Neu (2025):
- Zahl der Mitglieder künftig durch Hauptsatzung bestimmt.
- Präzise Aufzählung:
- Mehrausgaben: > 15 % der Einzelvorhaben.
- Verträge: Zustimmung bei > 50 000 €.
- Personalrecht: Übertragung von Befugnissen nach §§ 32, 44 und 86 GemO i.V.m. § 3 EigAnVO (Einstellung, Beförderung, Entlassung).
- Gerichtsverfahren: ab 50 000 € Streitwert bzw. Finanzgericht generell.

Bewertung: Deutliche Ausweitung und Konkretisierung. Die neue Satzung schafft klare finanzielle und personalrechtliche Kompetenzgrenzen.

Bürgermeister/in (§ 6)

Alt (2011):

Dienstvorgesetzter der Bediensteten und der Werkleitung.

Neu (2025):

Gleiche Grundregel jedoch ergänzt:

- Einzelweisungen nur zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit oder geordneten Verwaltung zulässig.
- Stärkung der Eigenverantwortung der Werkleitung.

Bewertung: Klare Trennung von politischer und operativer Ebene – moderner Führungsstandard.

Werkleitung (§ 7)

Alt (2011):

Werkleiter + Stellvertreter; Zustimmung Stadtrat erforderlich.

Aufgaben wie Bewirtschaftung, Personal, Instandsetzung, Beschaffung, Wirtschaftsplan usw.

Vertragsabschlüsse bis 15 000 €, Forderungserlass bis 1 000 €.

Neu (2025):

Dreistufige Werkleitung: Werkdirektor + zwei ständige Werkleiter (Technik / Elektrizität + kaufmännische Leitung).

Umfassende Auflistung der laufenden Geschäfte inkl.:

- Erlass von Dienstanweisungen,
- Abschluss von Verträgen im Rahmen Wirtschaftsplans,
- Vertragsabschlüsse mit Sonderkunden,
- Forderungsstundung und -erlass bis 10 000 €,
- Gerichtsverfahren bis 50 000 €.

Bewertung: Professionalisiert die Leitung erheblich und erhöht den Handlungsspielraum im Tagesgeschäft.

- Wirtschaftsplan / Beteiligungsbericht (§ 8)
- Alt (2011):
- Werkleitung erstellt Wirtschaftsplan, über Bürgermeister → Werkausschuss → Stadtrat.
- Sonderkasse vorgesehen.

Neu (2025):

- Gleiches Grundprinzip, aber präziser formuliert:
- Bezug auf § 86 Abs. 3 GemO + § 90 Abs. 2 Nr. 4 GemO.
- Beteiligungsbericht muss den Einwohnern öffentlich zugänglich gemacht werden.
- Sonderkasse bleibt mit VG-Kasse verbunden.
- Bewertung: Transparenzpflichten erweitert, stärker an GemO angepasst.

- Einführung eines neuen § 4 zur Definition der Aufgaben des Einrichtungsträgers,
- Präzisierung der Zuständigkeiten des Werkausschusses mit Wertgrenzen auf Grundlage der Empfehlungen des Gemeinde- und Städtebundes
- Erweiterung der Werkleitung zu einer dreiköpfigen Leitung mit klarer Aufgabenverteilung,
- Aufnahme des Messstellenbetriebs, der Beteiligungsverwaltung und der Betriebsführungsaufgaben,
- ausdrückliche Bezugnahme auf LWG und KAG Rheinland-Pfalz,
- Einführung einer Veröffentlichungspflicht für den Beteiligungsbericht.

4. Rechtsgrundlagen

Die Neufassung stützt sich auf §§ 24, 85, 86 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) sowie auf die einschlägigen Vorschriften des Landeswassergesetzes (§ 48) und des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz.

5. Bewertung im Hinblick auf kommunalwirtschaftliche Erfordernisse

Die Änderungen tragen den organisatorischen und wirtschaftlichen Entwicklungen der Stadtwerke Rechnung. Sie sichern eine effiziente Aufgabenwahrnehmung und eine klare Zuordnung der Zuständigkeiten. Die Erweiterung der Befugnisse der Werkleitung stärkt die Eigenverantwortung und erhöht die Handlungsfähigkeit im operativen Geschäft, während der Stadtrat seine Steuerungs- und Kontrollrechte behält.

6. Empfehlung für den Stadtrat

Der Stadtrat wird gebeten, der Neufassung der Betriebssatzung in der vorliegenden Form zuzustimmen.

Der Stadtrat beschließt einstimmig die Neufassung der Betriebssatzung der Stadtwerke Annweiler am Trifels und beauftragt die Werkleitung die Satzung zu veröffentlichen.

7 Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Nutzungsgebühren für den Hohenstaufensaal

Um das Ergebnis des Hohenstaufensaals zu verbessern, sollen die Nutzungsgebühren erhöht werden. Die Erhöhung soll beim großen Saal bei 20 % und beim kleinen Saal bei 10 % liegen. Der Rabatt für Vereine soll von 80 % auf 50 % reduziert werden.

Der Stadtrat beschließt einstimmig bei zwei Enthaltungen die vorgenannte Erhöhung der Nutzungsentgelte des Hohenstaufensaals.

8 Bauangelegenheiten

Es liegen keine Bauangelegenheiten an.

9 Auftragsvergaben

9.1 Beratung und Beschlussfassung über die Erneuerung der EDV-Ausstattung

Die Stadt war in die EDV-Umgebung der Stadtwerke eingebunden. Aufgrund der technischen Anforderungen wären Investitionen in Höhe von ca. 100.000 € erforderlich. Deshalb wurde die Stadt von den Stadtwerken abgekoppelt und muss daher eine eigene EDV aufbauen.

Von der Kommunalberatung liegt ein Angebot für die Hard- und Software vor, um eine entsprechende EDV-Umgebung für das Rathaus, den Bauhof, das Museum und den Hohenstaufensaal aufzubauen. Die Kosten liegen bei 26.557,83 €.

Der Stadtrat beschließt einstimmig bei 3 Enthaltungen den Auftrag an die Kommunalberatung zum Preis von 26.557,83 € (brutto) zu vergeben.

9.2 Beratung und Beschlussfassung über dringliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Entwässerung und Verkehrssicherheit im Stadtgebiet Annweiler am Trifels

Am Parkdeck am Meßplatz läuft das Wasser nicht ab. Es wurde nun festgestellt, dass die Wasserrinne mit Beton verstopft ist. Die Trifelsland Infrastruktur GmbH würde evtl. den Wasserlauf verändern, um die Kosten so günstig wie möglich zu halten. Diese würden max. 20.000 € betragen.

In der Bahnhofstraße war am städtischen Gebäude die Dachrinne defekt, die mittlerweile repariert ist. Dadurch ist der Gehweg abgesackt. Die Kosten belaufen sich auf bis zu 7.000 €.

Der Stadtrat beschließt einstimmig den o.g. Auftrag zu erteilen.

9.3 Weitere Auftragsvergaben

Es liegen keine weiteren Auftragsangelegenheiten an.

10 Verkehrsangelegenheiten

Folgende Verkehrsangelegenheiten wurden im Verkehrsausschuss behandelt:

- Streckenführung des Queichtalradwegs in Richtung Germersheim über den Flitschberg
- Aufhebung der Freigabe für Radfahrer entgegen der Einbahnstraße in der Altenstraße

Folgende Verkehrsbeschränkungen wurden behandelt:

- Parkverbot beidseitig in der Bannenbergstraße von 7 – 8 Uhr und von 12 – 14 Uhr
- Absolutes Haltverbot im Wendehammer im Constanzeweg

Zunächst beschließt der Stadtrat einstimmig die o.g. Verkehrsangelegenheiten umzusetzen. Anschließend beschließt der Stadtrat einstimmig die o.g. Verkehrsbeschränkungen umzusetzen.

11 Anträge und Anfragen

Es werden keine Anfragen oder Anträge gestellt.

12 Informationen

12.1 Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm - Besprechung mit Kommunalaufsicht

Der Termin wurde verschoben und findet erst am 13.11.2025 statt.

12.2 Weitere Informationen

Der Stadtrat wird informiert über:

- Bescheide für Kreis- und VG-Umlage
- Junge Bühne Annweiler
- Gemeinsame Veranstaltung zum Volkstrauertag am 16.11.2025 um 11 Uhr
- Weihnachtsfeier der Stadt
- Weihnachtsmarkt
- Abschlussveranstaltung zur kommunalen Wärmeplanung am 19.01.2026

Worüber Niederschrift

Die Vorsitzende

Der Schriftführer

Die Beigeordnete (Vorsitz zu TOP 3)